

Wichtige Hinweise 583 D/2007 V'25

Das Dokument "Wichtige Hinweise" beinhaltet Empfehlungen für den Anwender. Es ist nicht rechtsverbindlich und stellt keinen Vertragsbestandteil dar.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

Aus der Reihenfolge der in den "Wichtigen Hinweisen" aufgelisteten Dokumente kann keine Rangfolge von Vertragsbestandteilen abgeleitet werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Vertragsnormen SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten" und Allgemeine Bedingungen Bau (ABB) sowie auf die technischen Normen der Fachverbände.

2 Rechtsverbindlichkeit und Rangfolge von Vertragsbestandteilen

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind das Leistungsverzeichnis, die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen, die Norm SIA 118 und die Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) sowie alle weiteren Vertragsbestandteile bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) und bei der Ausfertigung des definitiven Werkvertrags.

In der Rangfolge der Ausschreibungsunterlagen und der Vertragsbestandteile nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag explizit zu vereinbaren.

Werden mehr als eine ABB im Werkvertrag aufgeführt und sollen sie im Falle eines Widerspruchs wirksam bleiben, so ist die Rangfolge der verschiedenen gleichrangigen ABB in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Für die Formulierung der durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsnormen kommen als Vertragsbestandteil in Betracht:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/380 "Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik".

Das Ausgabejahr einer Vertragsnorm ist in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag zu vereinbaren.

5 Technische Normen der Fachverbände

Elektroinstallationen und -anlagen haben mindestens dem Standard der anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Was unter "anerkannten Regeln der Technik" zu verstehen ist, legen Normen, Richtlinien, Reglemente, Leitsätze usw. fest.

6 Übrige Dokumente

Für das vorliegende NPK-Kapitel sind die einschlägigen "Informationen zum NPK" von EIT.swiss zu berücksichtigen, wobei das Ausgabejahr der "Informationen zum NPK" jenem des Kapitels zu entsprechen hat.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Ausführungsbedingungen mit Kapitel 502 "Ausführungsbedingungen Elektro".
- Regiearbeiten, Vorhalten und Zusatzleistungen zur technischen Bearbeitung mit Kapitel 511 "Regiearbeiten und Vorhalten".

8 Inbegriffene Leistungen

Der Leistungsumfang entspricht den Bestimmungen des Kapitels 502 "Ausführungsbedingungen Elektro", sofern im Leistungsverzeichnis oder in Vertragsbestandteilen nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Lieferungen sind nach Norm SIA 118, Art. 10 im Werkpreis inbegriffen, sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung nach Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

10 Anmerkungen

Häufig verwendete Begriffe sind im Kapitel 502 "Ausführungsbedingungen Elektro" aufgeführt.

Hinweise zu Abkürzungen sind in der Liste "Abkürzungen" von EIT.swiss aufgeführt.

Leistungsverzeichnisse können mit NPK-Volltext, NPK-Kurztext, EIT.swiss-Kundentext oder -Profitext erstellt werden. Rechtsverbindlich ist der NPK-Volltext.

Die in den Leistungspositionen hinterlegten Komponentenlisten dienen lediglich als Kalkulationshilfe und sind nicht rechtsverbindlich.